

# RS Vwgh 1990/3/8 90/16/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §89;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 394;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0199 E 26. Jänner 1989 VwSlg 6379 F/1989 RS 1

### Stammrechtssatz

Bei dem Rechtsinstitut der Beschlagnahme handelt es sich um eine Art vorläufiges Verfahren zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, das der zwangsweisen Entziehung der Gewahrsame an einer Sache (Wegnahme) zum Zwecke ihrer Verwahrung dient und in dem Entscheidungen im Verdachtsbereich und keine abschließende Lösungen zu treffen sind.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160008.X01

### Im RIS seit

08.03.1990

### Zuletzt aktualisiert am

19.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)